TOP-Nr:

Bauverwaltungsamt

Radevormwald
Stadt auf der Höhe

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0290/2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	19.04.2016	Entscheidung
Rat der Stadt	21.04.2016	Entscheidung

BP. Nr. 34; Bericht über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB; Abwägung und Beschluss über die während der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangene Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 22.10.2015

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt den Anregungen des Oberbergischen Kreises aus artenschutzrechtlicher Sicht zu folgen und denen aus brandschutztechnischer Sicht und wasserrechtlicher Sicht nicht zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☒ Ja	☐ Nein	☒ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☒ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Zeitraum vom 07.10.2015 bis einschließlich 09.11.2015. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom 18.09.2015 aufgefordert ihre Stellungnahmen bis zum 23.10.2015 abzugeben. Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Seitens der Behörden hat lediglich der Oberbergische Kreis eine abwägungsrelevante Stellungnahme abgegeben.

Der Oberbergische Kreis weist darauf hin, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht erst bei Vorlage einer Artenschutzprüfung eine Stellungnahme abgegeben werden kann. Die Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) wurde zwischenzeitlich erstellt. Die ASP I kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine artenschutzrechtliche Betroffenheit potentiell im Plangebiet vorkommender planungsrelevanter Arten ergibt, wenn die im Gutachten dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bei der Genehmigung von Gehölzentnahmen berücksichtigt werden. Die ASP I wird im Rahmen der nachfolgenden

öffentlichen Auslegung des Planentwurfes mitausgelegt.

Die Hinweise aus brandschutztechnischer Sicht betreffen das Planverfahren nicht, da keine Neuausweisung oder Änderung von Bauflächen erfolgt.

Die Hinweise aus wasserrechtlicher Sicht betreffen das Planverfahren ebenfalls nicht. Die Entwässerung einzelner baulicher Anlagen wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Im Allgemeinen ist jedoch davon auszugehen, dass insb. bei Nebenanlagen in den rückwärtigen Gartenbereichen keine Einleitung in die bestehenden Entwässerungsanlagen erfolgt, sondern das Niederschlagswasser gesammelt wird oder ortsnah versickert.

Anlage: Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 22.10.2015